

„Das Gesetz ist heilig“, erklärte Feuerbach, „solange es noch Gesetz ist. Der Richter ist sein Diener.“^{14 15} Deshalb wandte er sich im Hinblick auf eine „künftige bestimmte Gesetzgebung“ dagegen, daß die von der deutschen Aufklärung (siehe Hommel) vertretene These, der Richter habe auf Grund seiner philosophischen Anschauungen, das veraltete Gesetz zu korrigieren, mehr als „ein momentanes Bedürfnis der Zeit“, nämlich „Ausspruch notwendiger Wahrheit und Gerechtigkeit“ sei.¹⁶ „Das Gesetz muß der Erkenntnisgrund für den Tatbestand des Verbrechens sein.“¹⁶

b) Im Interesse der Gesetzmäßigkeit der Bestrafung verlangte Feuerbach *neue Gesetze*, die es den Richtern „auf keine Art möglich machen, unter dem Scheine des Rechts diejenigen Regeln sich zu unterwerfen, welchen sie unterworfen sein sollten“¹⁷. Er trat für eine strenge Trennung der Moral, die sich an die Gesinnung wende, vom Recht ein, das „äußere Handlungen“, die die Rechte des Staates oder der Bürger unmittelbar verletzen, zu verbieten habe. Die allgemeinen Grundsätze über Verbrechen und Strafe sollten im Gesetz aufgenommen werden. Die Tatbestände und Strafdrohungen hätten eindeutig, kurz und bestimmt zu sein. Die äußere Tat müsse beschrieben werden. Außerdem sei anzugeben, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begehrbar sei.

„Die wechselseitige Freiheit aller wird dadurch nicht um eine Linie beschränkt, daß die Gesinnung und der Wille nicht mit dem Rechtsgesetz übereinstimmt. Nur durch Handlungen wird dem rechtlichen Zustand widersprochen... Wer einen Menschen bloß darum zwingt, weil die Maxime desselben nicht mit dem Rechtsgesetz gemäß ist, der begeht einen Verrat an dem ersten Recht der Menschheit und handelt nicht vernünftiger als der Tyrann, der seine Untertanen dem Henker übergibt, weil seine Grillen nicht ihre Gedanken sind.“¹⁸

Die Forderungen nach Klarheit und Schärfe aller im Tatbestand genannten Merkmale hat Feuerbach besonders offen in seiner „Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalz-bayrischen Staaten“ ausgesprochen. Der Verfasser dieses Entwurfs, Kleinschrod, verwandte unklare, verschwommene Merkmale wie „besonders gefährliche Aufrufe“ oder „leicht ausführbare Drohungen“ usw. Diesen Entwurf mit seinen ungenauen Tatbeständen bezeichnete Feuerbach als eine „feierliche Constitutionsacte für das Reich einer unbedingten richterlichen Willkür ...“¹⁹

¹⁴ a. a. O., S. XXV.

¹⁵ a. a. O., S. XXIX.

¹⁶ a. a. O., S. 210.

¹⁷ J. P. A. v. Feuerbach, Kritik des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalz-bayrischen Staaten, II. Teil, 1804, S. 18 ff.

¹⁸ J. P. A. v. Feuerbach, Strafe als Sicherungsmittel, 1800, S. 26ff.

¹⁹ J. P. A. v. Feuerbach, Kritik. . . a. a. O., III. Teil, S. 13.